

Aktenzeichen
51-4210.0/1

Kitzingen, 24.02.2026

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/736/2026

Bearbeiter: Katrin Keß

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Information	10.03.2026
Kreisausschuss	öffentlich / Information	23.03.2026

Jahresbericht 2025 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2025 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Familie sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Ausschuss für Jugend und Familie

Insgesamt hat der Ausschuss für Jugend und Familie im Jahr 2025 in 2 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) und 11 (VJ 12) Beschlüsse gefasst.

Haushalt

<u>Rechnungsjahr</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	11.658.571,49 €	12.604.930,05 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.905.418,28 €</u>	<u>2.389.047,48 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	8.753.153,21 €	10.215.882,57 €

Der Kreishaushalt wurde im Rechnungsjahr 2025 gegenüber dem Rechnungsjahr 2024 um **1.462.729,36 € mehr belastet** (= Mehrbelastung gerundet 16,71 %).

Die höheren Ausgaben begründen sich im Wesentlichen damit, dass

- die Kosten für sämtliche Hilfemaßnahmen insbesondere in Form der Heimaßnahmen, der Tagespflege und bei den ambulanten Hilfen gestiegen sind;
- weiterhin viele Eltern die Kostenübernahme für die Kindertagesbetreuung und -tagespflege erhalten und auch die entsprechenden Beiträge gestiegen sind;
- wesentlich mehr Kinder in einer Tagesgruppe zu betreuen sind und hierdurch das Rechnungsergebnis gegenüber 2024 von 297.834,65 € auf 838.992,21 € gestiegen ist
- mehr sozialpädagogische Familienhilfe zu gewährleisten ist.
- die die Aufwendungen für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kinder von 3.556.797,02 € auf 3.962.348,47 € gestiegen sind.

Die Einnahmen sind im Vergleich zum Jahr 2024 um einiges zurückgeblieben. Dies erklärt sich neben dem, dass Kostenerstattungen aufgrund der Mehrausgaben erst beziffert, dann anerkannt und anschließend vom Bezirk oder anderen Erstattungspflichtigen gezahlt werden müssen, auch daran, dass entsprechende Bezifferungen nur eingeschränkt geltend gemacht werden konnten.

Jugendhilfeplanung

Das Jahr der Jugendhilfeplanungsfachkraft begann, wie auch in den letzten Jahren, mit der Abfrage der Bevölkerungsdaten bei den kreisangehörigen Gemeinden. Diese wurden im Anschluss in die Statistik eingepflegt und schaffen damit eine fundierte Grundlage für weitere Planungen der Jugendhilfe. Diese Daten werden auch für weitere Bereiche des Sachgebietes regelmäßig für bestimmte Zwecke von der Planungsfachkraft aufbereitet.

Der größte Schwerpunkt der Jugendhilfeplanung lag im vergangenen Jahr auf der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Landkreis Kitzingen. Dieses tritt ab dem Jahr 2026 stufenweise in Kraft und beschreibt den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Grundschulkinder. Ab dem Schuljahr 2029/30 haben dann flächendeckend alle Grundschulkinder des Freistaates Bayern den genannten Anspruch. Auch die Gemeinden des Landkreises Kitzingen sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, ausreichend Betreuungsplätze für Grundschulkinder zu schaffen. Die Ausstattung mit passgenauen Betreuungsplätzen setzt eine umfangreiche und fundierte örtliche Bedarfsplanung voraus. Diese Bedarfsplanungen der Gemeinden wurden von der Jugendhilfeplanungsfachkraft ausgewertet und zu einem umfangreichen Bericht zusammengefasst, der einen Einblick in die Schulkindbetreuungssituation im Hinblick auf das Ganztagsförderungsgesetz im Landkreis gibt. In diesem Zusammenhang wurden diverse interne und externe Arbeitskreise abgehalten, um auf Basis des Berichtes Handlungsempfehlungen für die Gemeinden zu erarbeiten und formulieren. Es wurden Termine mit dem Kreisjugendring wahrgenommen, um die Ferienbetreuungssituation zu besprechen. Die Jugendhilfeplanungsfachkraft besuchte außerdem noch einige Fachvorträge und Informationsveranstaltungen zum Thema und begleitete die Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertagesstätten und die Vertreterin des Schulamtes bei Terminen, um Gemeinden im Hinblick auf den Ausbau des Ganztagsangebotes zu beraten. Zum Ende des Jahres wurde der erstellte Bericht mit den Handlungsempfehlungen im Unterausschuss Jugendhilfeplanung und schließlich im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und bestätigt.

Zur Vertiefung des Fachwissens und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen wurden verschiedene Seminare und Fortbildungen besucht. Dies geschah hauptsächlich zu Thematiken um Kinder- und Schulkindbetreuung, aber auch in Verbindung mit Kolleginnen aus dem Sozialen Dienst, der KoKi und der Koordinierungsstelle für Familienstützpunkte.

Die regelmäßigen Treffen der Regionalgruppe der Jugendhilfeplaner wurde besucht. Dieser rege Austausch mit den Fachkräften der anderen Landkreise zu aktuellen Themen der Jugendhilfe ist sehr wertvoll und gibt immer wieder Anregungen für die Arbeit im eigenen Landkreis.

Zur Arbeit der Jugendhilfeplanungsfachkraft gehört auch die Erörterung des Bedarfs an Jugendsozialarbeit an Schulen. Dazu wurde im Jahr 2025 dem Antrag der Mädchenrealschule Volkach gefolgt und ein Ortstermin abgehalten. Im Anschluss wurde der Bedarf ermittelt.

Um die Haushaltsansätze und die Einnahmen und Ausgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen im Blick zu haben, wurden regelmäßige Treffen der Controllinggruppe besucht.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG -, in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger¹ eingesetzt ist.

Die Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII), Teile des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes sowie die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden wurden durch Vereinbarung, zuletzt vom 18.12.2017, zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen.

Im Jahr 2025 standen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz insbesondere personelle Übergänge und die inhaltliche Neuaufstellung im Mittelpunkt. Das Themenfeld wurde aufgearbeitet und die zukünftigen Schwerpunkte im Rahmen des „Arbeitskreises Ordnungsrechtlicher Jugendschutz“ vorbereitet.

Im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes fanden im Jahr 2025 Theaterprojekte zu zwei unterschiedlichen Themen an Schulen in Kooperation mit dem Theaterpädagogen Dirk Bayer statt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht grundsätzlich das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Zeitraum 30.06. – 18.07.2025 war das Projekt „Hau ab!“ zur Prävention sexualisierter Gewalt an insgesamt 15 Grundschulen im Landkreis zu Gast.

Zum Thema Medienprävention wurden mit dem Stück „Krasses Zeug“ im Zeitraum 27.10. – 31.10.2025 Kinder und Jugendliche an 6 weiterführenden Schulen im Rahmen von 10 Vorführungen sensibilisiert.

Ein weiteres Schwerpunktthema der Kommunalen Jugendarbeit lag 2025 auf der politischen Bildung. Das neue Konzept des Jugendkreistags wurde finalisiert und im Herbst durch die Gremien befürwortend genehmigt. Somit konnten die Weichen für eine Wiederaufnahme des Beteiligungsformats auf Landkreisebene ab dem Schuljahr 2026/27 gestellt werden. Daneben nahm die Kommunale Jugendarbeit ihre beratende Funktion für die Gemeinden wahr. Beispielsweise wurde in Sommerach auf Nachfrage der Gemeinde eine Zukunftswerkstatt zum Thema Freizeitgestaltung (Schwerpunkt Skatepark) konzipiert und durchgeführt. Das Projekt brachte Synergien zwischen Gemeindeverwaltung, Jugendarbeit und den jungen Menschen selbst zustande und dient als Anstoß für gelungene Beteiligung auf Gemeindeebene.

Fester Bestandteil der Kommunalen Jugendarbeit war auch 2025 das „Kommunale Fachgespräch der Mitarbeitenden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Es handelt sich dabei um ein Vernetzungstreffen für hauptamtliche Fachkräfte der Gemeindejugendarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Dadurch wird wertvoller Austausch zu inhaltlich relevanten Themen für die hauptamtlichen Kräfte vor Ort geschaffen.

Die Fachstelle für **präventiven Kinder- und Jugendschutz** hat auch im Jahr 2025 ein vielfältiges Angebot umgesetzt.

Das seit 2019 laufende Drogenpräventionsprojekt „FLASHBACK“ wurde in Kooperation mit der Polizeiinspektion Kitzingen insgesamt vier Mal an vier verschiedenen Schulen im Landkreis durchgeführt. In den angebotenen Workshop-Stationen werden die Schülerinnen und Schüler über die Risiken des Konsums aufgeklärt, ihr Bewusstsein geschärft und sich Strategien für eine gesunde Lebensentscheidung zu erarbeiten.

Der Landkreis Kitzingen ist seit Februar 2011 zertifizierter HaLT-Standort und hat sich zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit für das Thema riskanter Alkoholkonsum im Jugendalter zu sensibilisieren, über die Gefahren von Alkoholkonsum aufzuklären, hilfesuchenden Jugendlichen und deren Familien zu beraten und Kooperationspartner im Landkreis zu unterstützen. Durch die Verlängerung des Projektes und die Bundesförderung wird das Angebot des HaLT-Programmes weiterhin stetig verbessert und ausgebaut. In diesem Jahr konnten zwei Alkohol - Parcours angeboten und am Tag der offenen Türe über das Programm informiert werden.

Durch die Ansiedelung des „Grünen Koffers“ konnte auch im Bereich der Cannabisprävention wieder einiges im Landkreis geboten werden. Der Koffer, der bundesweit im Einsatz ist, kann auch im Landkreis Kitzingen, nach vorherig absolvierter Schulung, ausgeliehen und in den eigenen Einrichtungen von Fachkräften umgesetzt werden. Insgesamt fanden drei Multiplikatoren Schulungen und zwei Workshops statt.

Auch im Bereich der Medienprävention konnte Ende 2025 in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Familienbildung ein Flyer für Eltern in Umlauf gebracht werden. Dieser hält Tipps für Eltern von Kindern bis 4 Jahren zum Thema Tablet, Handy & Co parat.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde kein (VJ 0) Fall bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) waren 2 (VJ 1) Fälle anhängig.

Die **Jugendsozialarbeit** an Schulen findet im Berichtsjahr an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,9,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Wiesentheid mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Mittelschule Volkach mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 1,0,
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,6,
- Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- Grund- und Mittelschule Marktbreit mit einem Stellenanteil von 0,75
- Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Willkommenspaket.

Neben dem Familienwegweiser des Landkreises enthält das Paket auch ein Baby Pixi-Buch aus der Reihe „unkaputtbar“. Der Familienwegweiser stellt knapp zusammengefasst alle Anlaufstellen für Familien im Landkreis gebündelt zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurde die Mappe für das Paket neu designt. Auf einem bunten und ansprechenden Design steht „Willkommen im Leben“. Die Mappe ist auch dafür gedacht, die gelben Kinderuntersuchungshefte in einer Mappe gemeinsam mit den Impfpässen verwahren zu können. Vielleicht wird das mit dem neuen Design noch attraktiver. Im vergangenen Jahr 2025 wurden 706 (VJ 849) Willkommenspakete versandt.

Der Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie (mit 18 Stunden wöchentlich) obliegt die Planung, Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Konzepts der Eltern- und Familienbildung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Familienbildungsangebot und Familienstützpunkte vor Ort vorzuhalten.

Im Landkreis Kitzingen sind fünf Familienstützpunkte etabliert. Einerseits bieten diese einen offenen Eltern-Kind-Treff als niederschwellige Anlaufstelle an. Andererseits erarbeiten die Stützpunkte zweimal jährlich ein umfangreiches Familienbildungsprogramm mit Vorträgen und Workshops aus den Bereichen Erziehung, Ernährung, Bewegung, Medien, Gesundheit und Familienzeit. Die Koordinierungsstelle Familienbildung arbeitet eng mit den Leiterinnen der Familienstützpunkte zusammen und hat hier insbesondere die Unterstützung der Arbeit vor Ort, die Vernetzung über den gesamten Landkreis und die Erfüllung der gesetzlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben im Blick. Im Jahr 2024 fanden in den Familienstützpunkten des Landkreises Kitzingen 195 offene Treffs und 167 Workshops und Kurse statt. 13 von diesen wurden digital durchgeführt. Insgesamt haben 5.300 Erwachsene Besucher die Familienstützpunkte besucht.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung unterhält einen digitalen Familienwegweiser für den Landkreis Kitzingen. Der Familienwegweiser veröffentlicht alle wichtigen Informations- und Anlaufstellen im Landkreis. Ebenso wird das Bildungsprogramm der fünf Familienstützpunkte über den digitalen Familienwegweiser veröffentlicht und beworben. Die Inanspruchnahme-Zahlen des digitalen Angebots konnten auch im Jahr 2025 weiter ausgebaut werden. Beispielsweise wurden am Tag der Veröffentlichung des neuen Programms der Familienstützpunkte 9.000 Klicks auf dem Familienwegweiser verzeichnet.

Das Jahr 2025 war geprägt von zwei großen Kooperationsveranstaltungen für Fachkräfte im Landkreis Kitzingen. Es gab eine Netzwerkveranstaltung mit Workshops zum Thema Ängste bei Kindern und eine Fachveranstaltung des Institutes für Frühpädagogik und Medienkompetenz zum Thema „Baby oder Smartphone“ in der Kooperation mit der Kita-Fachaufsicht des Landkreises.

Darüber hinaus fanden Aktionstage für Familien in Kooperation mit dem Lokalen Bündnis für Familie statt. Die Koordinierungsstelle Familienbildung hat sich und ihre Arbeit gemeinsam mit der Fachstelle für Prävention auf dem Tag der offenen Tür des Landratsamtes präsentiert.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurden neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wiederhergestellt werden soll.

Mit der Durchführung von betreuungsintensiven Fällen des „Begleiteten Umgangs“ wurde die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V. (AGS), Würzburg, beauftragt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 17 (VJ 21) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2025 wurde weiterhin eine (VJ 3) Mutter mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Einrichtung betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2025 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

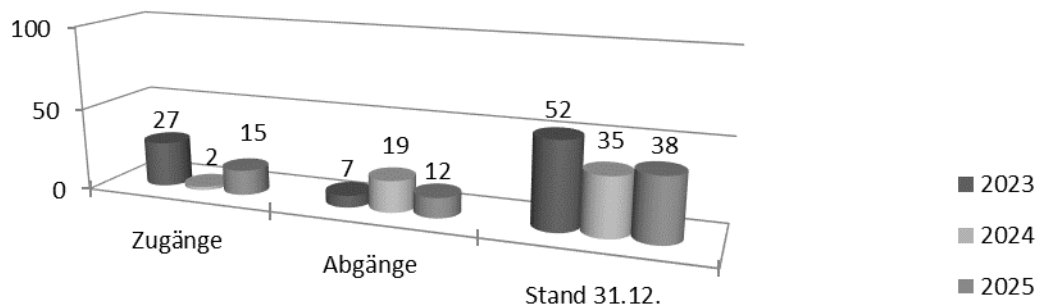
3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Seit 01.04.2019 entlastet der Freistaat Bayern Eltern mit einem Beitragszuschuss von 100 € pro Monat und Kind finanziell während der gesamten Kindergartenzeit.

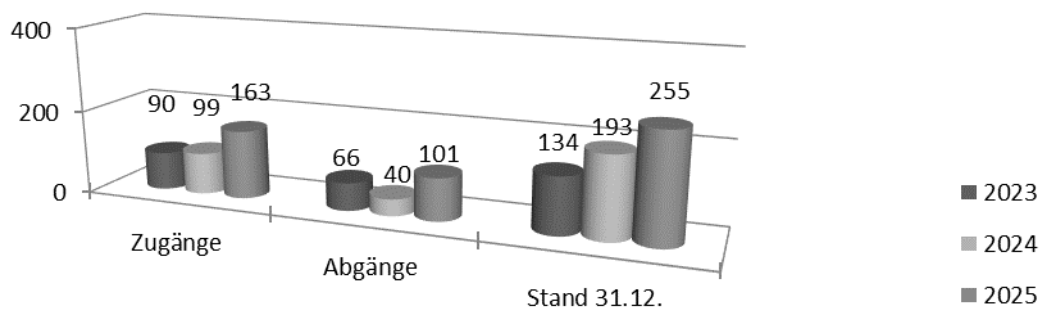
Zusätzlich hat der Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2020 das Bayerische Krippengeld eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 € pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Bayerischen Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertagesstätten



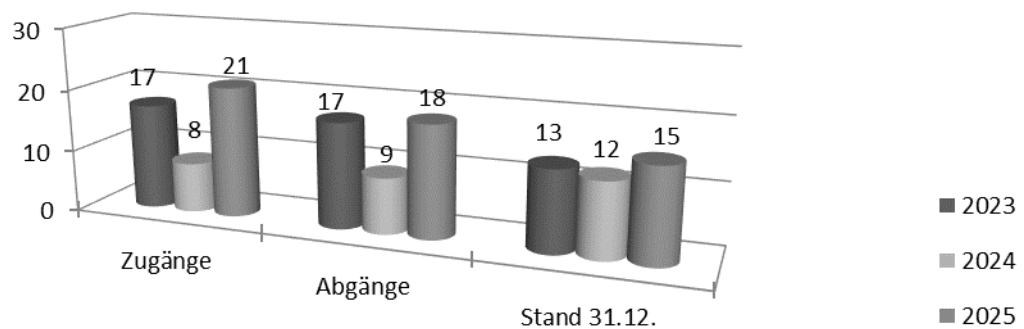
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 4 (Vj. 6)

Förderung von Kindern über 3 Jahren in Kindertagesstätten



hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 17 (Vj. 11)

Förderung von Kindern in Horten



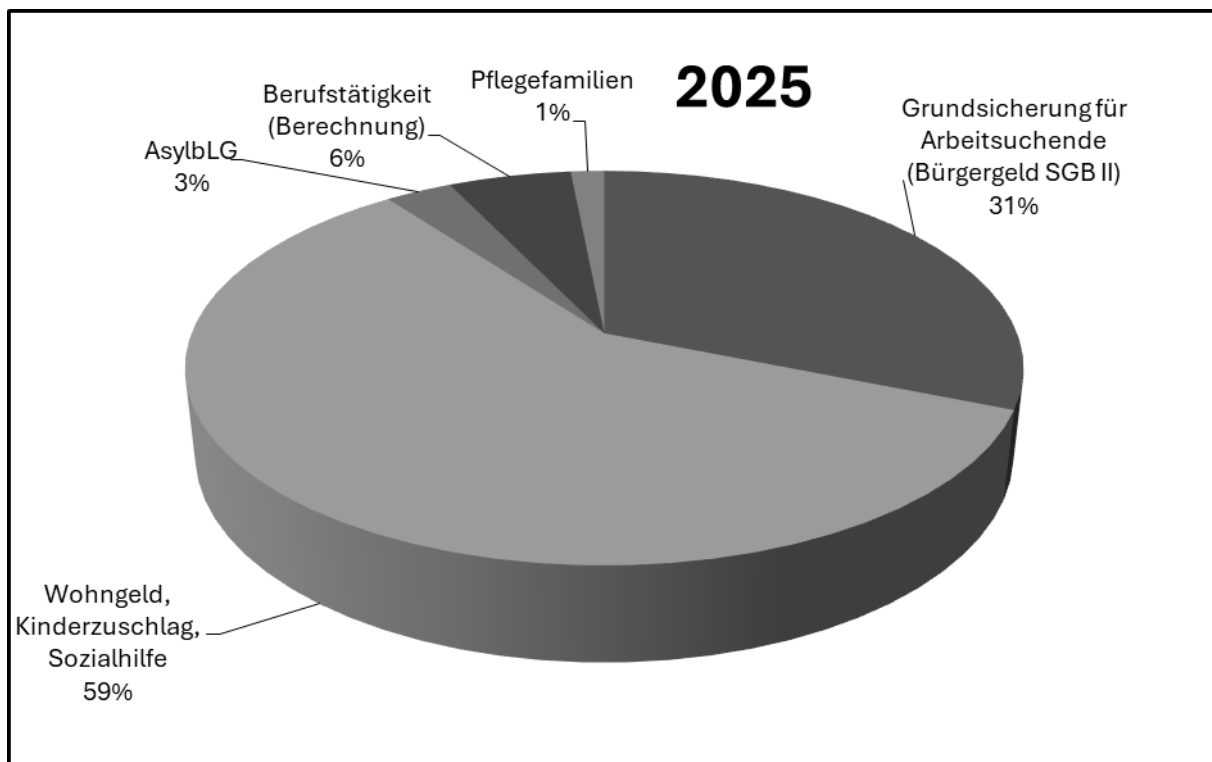
hiervon aus Flüchtlingsfamilien stammend: 1 (Vj. 1)

	2024	2025
Neuanträge gesamt	150	196
davon		
➤ Bewilligungen	111	159
- alleinerziehend 36 (VJ 28)		
- verheiratet/zusammenlebend 70 (VJ 69)		
- bei Pflegefamilien 5 (VJ 4)		
➤ Ablehnungen	30	29
➤ noch nicht entschieden	9	8
Einstellungen	38	43

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2025 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld SGB II)	61
➤ Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe	115
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	6
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (Berechnung)	11
➤ In Vollzeitpflege	3

Es wurde jeweils die Einnahmequelle gezählt, die für die Entscheidung über den Antrag relevant ist. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2025 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 301.457,98 € (zum Vgl. in 2024/178.619,98 €, in 2023/125.185,90 €, in 2022/80.472,97 € und in 2021/47.790,68 €). Hiervon wurden 190.641,82 € für den Kindergarten, 82.333,50 € für die Kindergruppe und 28.482,66 € für den Hort aufgewendet.

Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

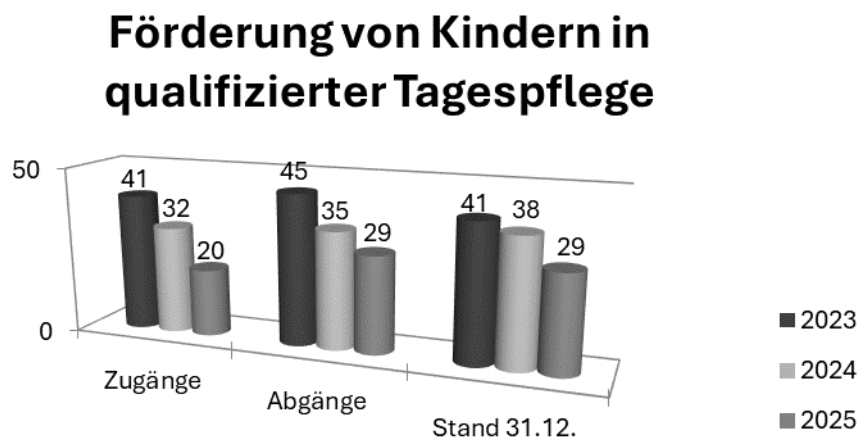
Die Kindertagespflege gilt als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Kindertagespflege und der qualifizierten Kindertagespflege unterschieden.

Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Kindertagespflege seit 01.09.2008 an.

Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Kindertagespflege zu führen. Seit 2021 wurde keine konventionelle Tagespflege mehr gebucht.



Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Tagesbetreuungs-
ausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK), das
Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und -
betreuungsgesetz (BayKiBiG) und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine
grundlegende Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen
und qualifizierten Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu; Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2025 sind 33 (VJ 26) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 36 (VJ 25) Zugänge und 29 (VJ 29) Abgänge zu verzeichnen.

Von den 33 jungen Menschen erhielten

- 22 eine Familienpflege

- 9 eine Hausaufgabenbetreuung

- 2 die Kostenübernahme der Kinderbetreuungsbeiträge.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2025 wurden für 0 (VJ 0) Jugendliche die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

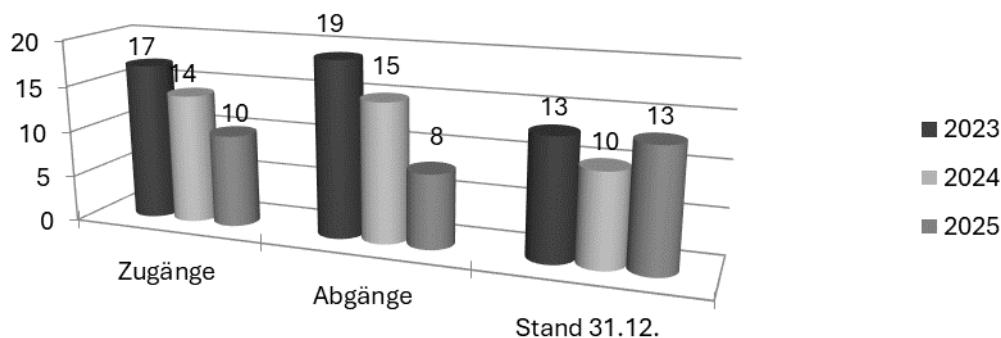
4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

1 (VJ 1) Jugendlicher hat an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

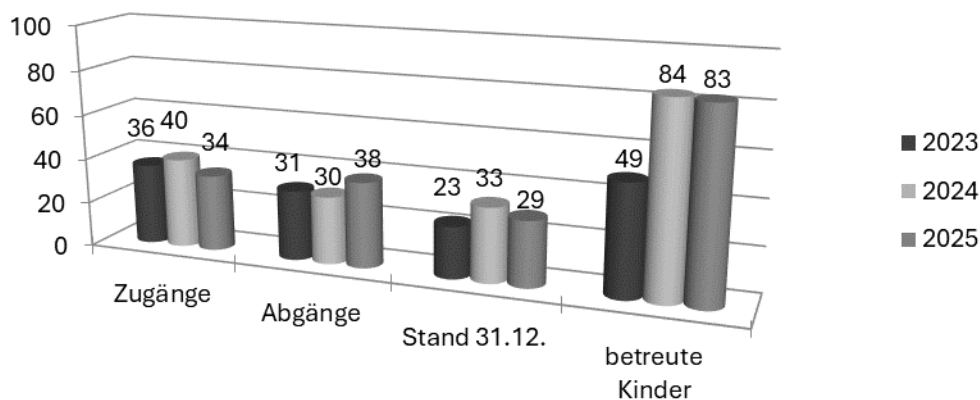
Erziehungsbeistandschaft



4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

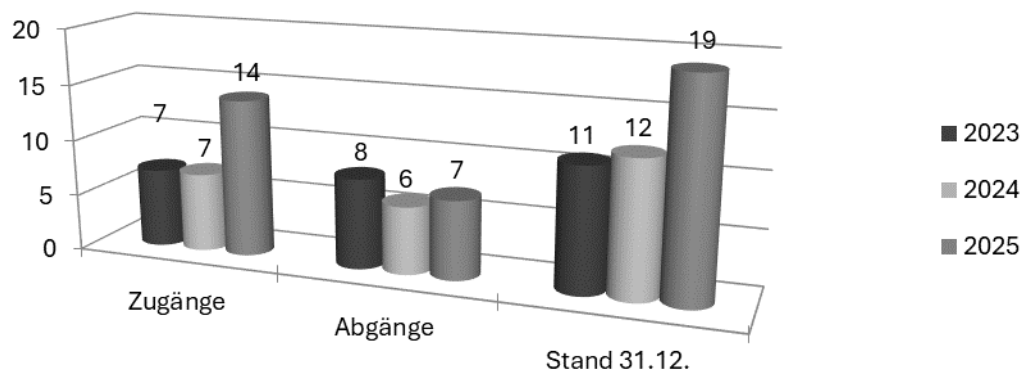
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe

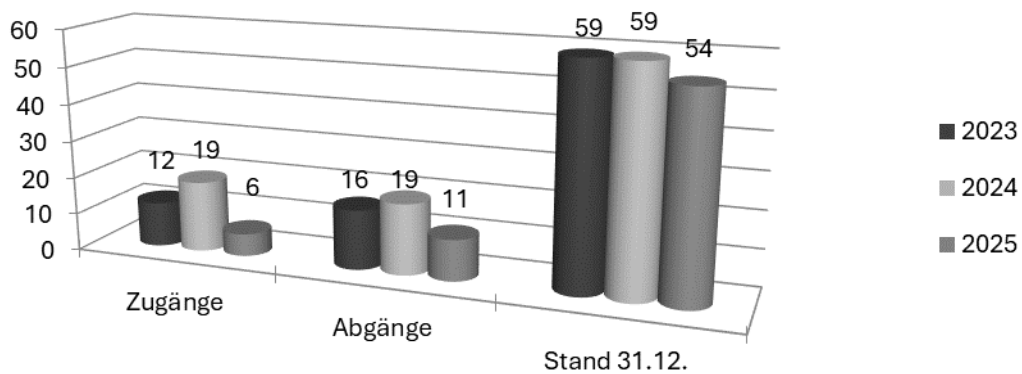


Von den 19 Kindern sind insgesamt 12 Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen Bleichwasen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Kitzingen connекT (Inbetriebnahme am 01.10.2002) und 7 Kinder in der sozialpädagogischen Tagesstätte in Kitzingen untergebracht.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst angegliedert ist, wahrgenommen.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2025 befanden sich insgesamt 54 (VJ 59) Kinder in Vollzeitpflege.

In 22 (VJ 21) von den genannten 54 (VJ 59) Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

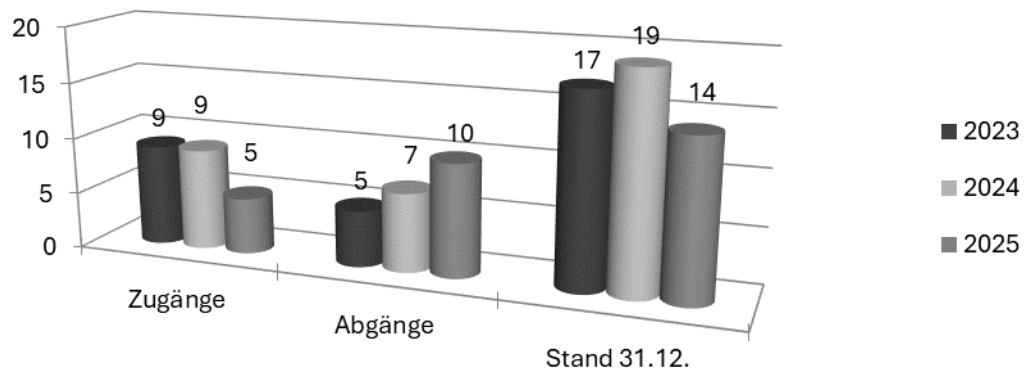
Für weitere 11 (VJ 10) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



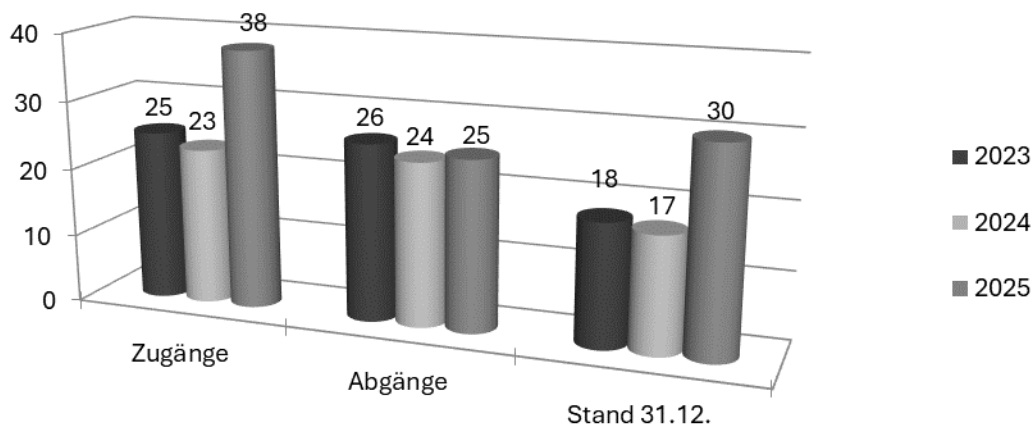
Keiner (VJ 0) der 19 (VJ 17) Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

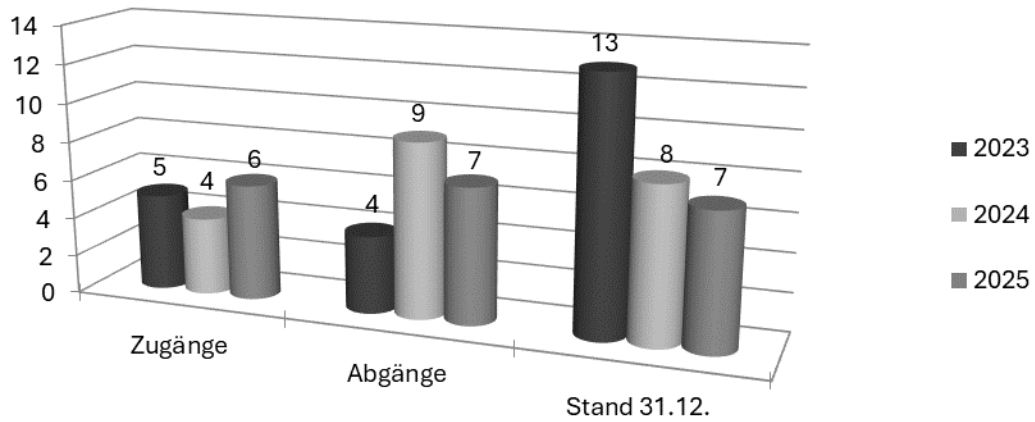
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

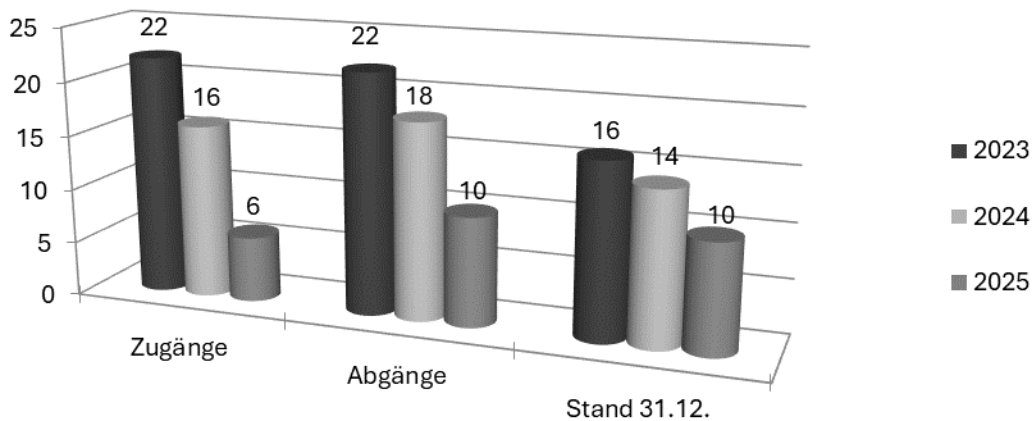
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



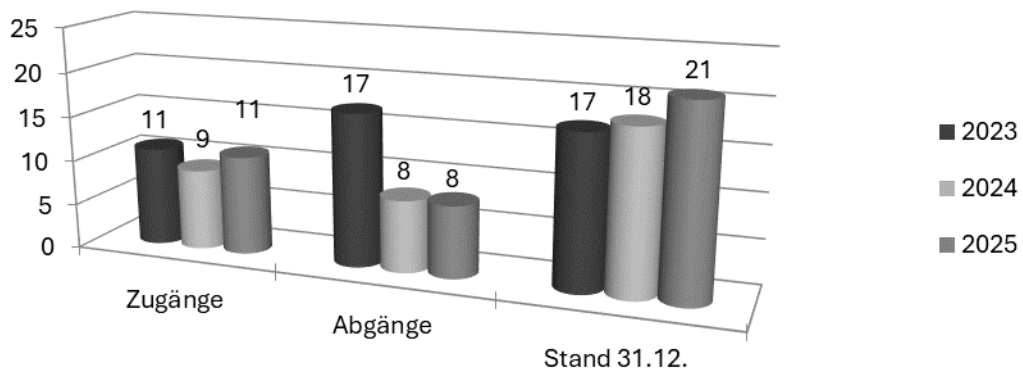
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



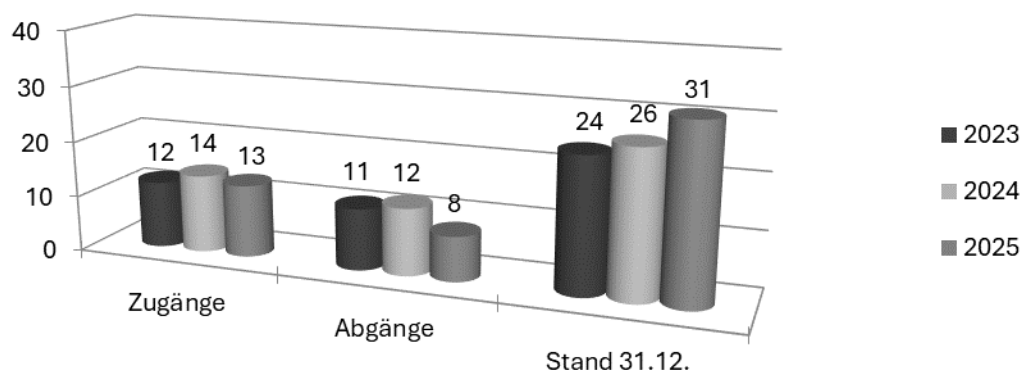
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (sozialpädagogische Einzelbetreuung)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

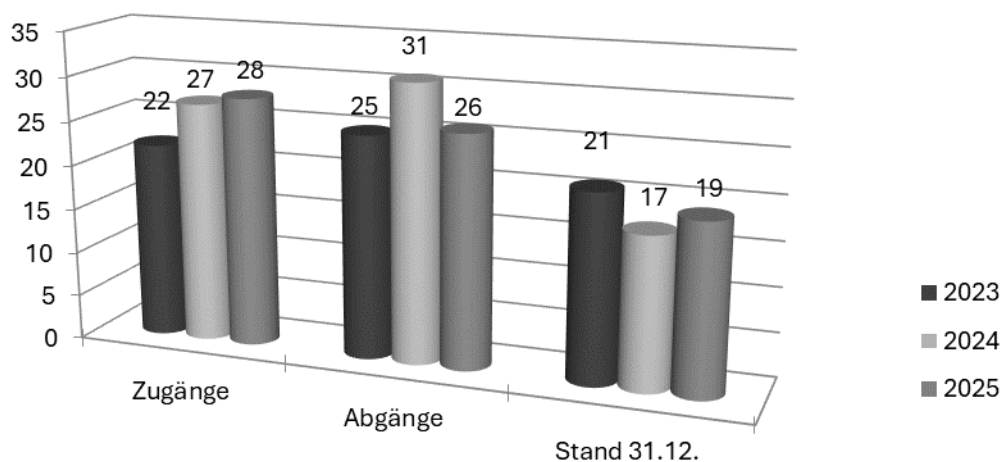


6. Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 17 (VJ 13).

Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfestellung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr sind beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 2 (VJ 1) derartige Fälle zu verzeichnen.

Hilfe für junge Volljährige

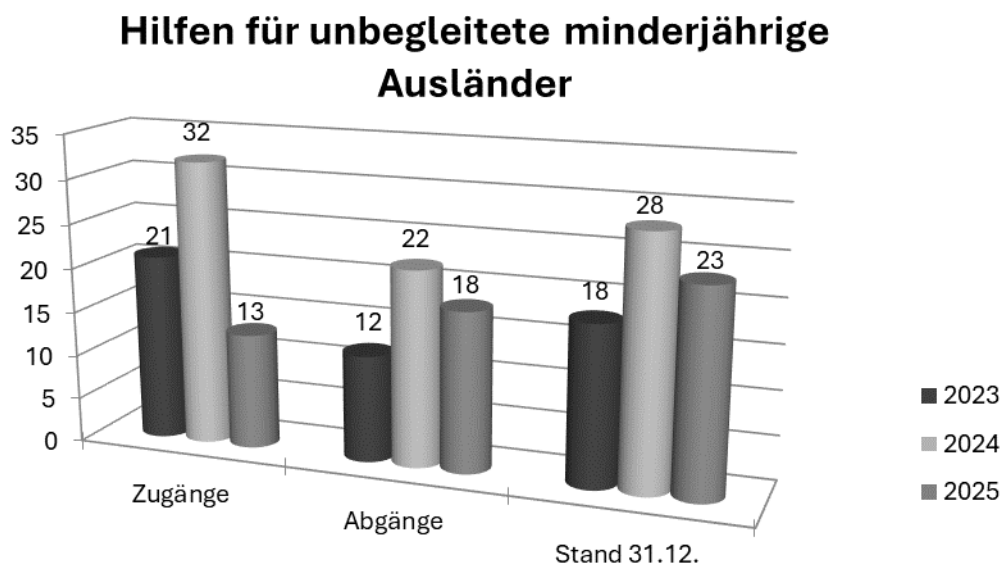


Von den 19 (VJ 17) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 10 (VJ 6) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 4 (VJ 1) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 3 (VJ 6) in Vollzeitpflege,
- 0 (VJ 2) in Einzelintegration
- 1 (VJ 1) in sozialpädagogischer Betreuung und
- 0 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

7. Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 SGB VIII)

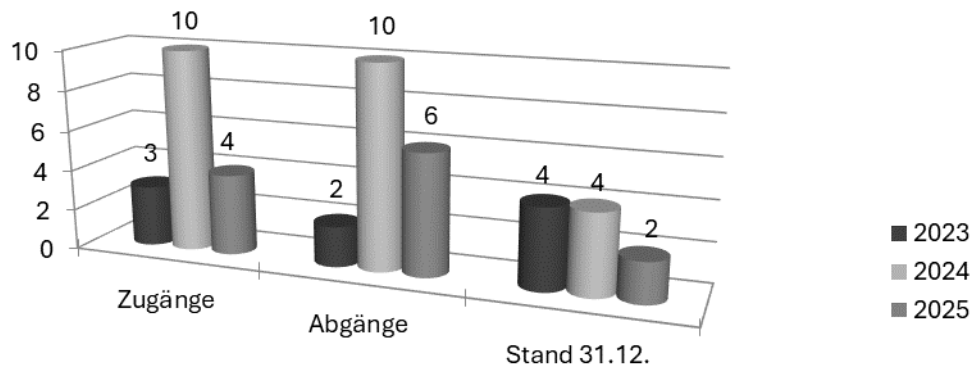
Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.



Von den 23 (VJ 28) erhielten

- 21 (VJ 26) Heimerziehung
- 1 (VJ 2) eine Erziehungsbeistandschaft und
- 1 (VJ 0) Vollzeitpflege.

Hilfen für volljährige Ausländer



Es erhielten

- 0 (VJ 1) Heimerziehung,
- 0 (VJ 1) Eingliederungshilfe in Form der Heimerziehung
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 1 (VJ 2) eine Erziehungsbeistandschaft
- 1 (VJ 0) ambulante Eingliederungshilfe.

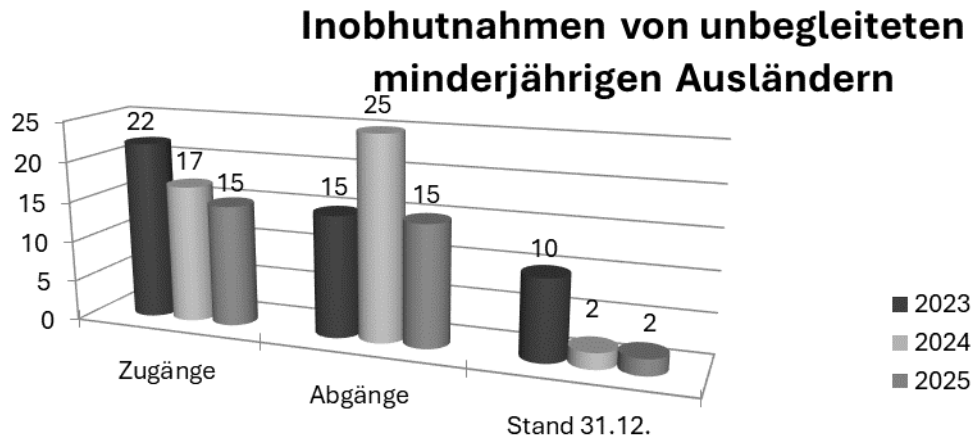
Im Haushaltsjahr 2025 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 1.664.798,72 € (zum Vgl. in 2024 i. H. v. 1.683.092,63 €, in 2023 i. H. v. 771.847,69 € und in 2022 i. H. v. 428.776,04 €) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 87.721.47 € (zum vgl. in 2024 i. H. v. 110.241,28 €, in 2023 i. H. v. 112.945,02 € und in 2022 i. H. v. 86.921,76 €). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Freistaat Bayern über den Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 17 Fällen (VJ 20) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2025 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2025 betrugen 194.262,64 € (zum Vgl. in 2024 i. H. v. 235.214,17 €, in 2023 i. H. v. 272.975,62 € und in 2022 i. H. v. 162.442,52 €). Die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

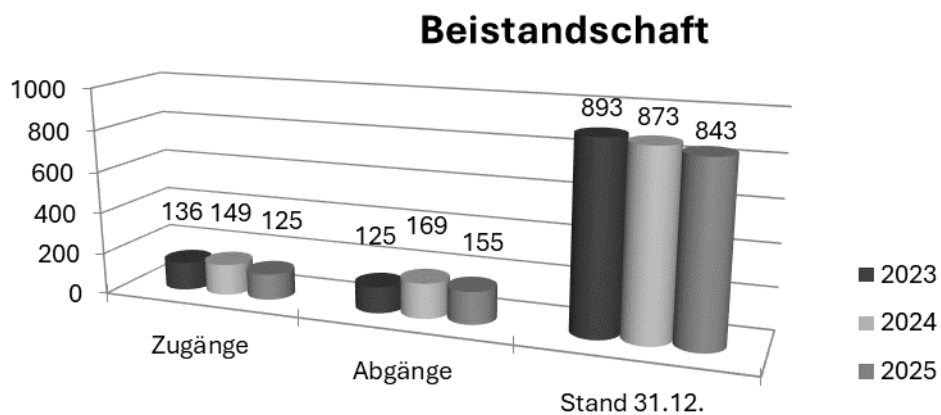
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2025 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

2.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2024	2025
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	12	6
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	137	119
Gesamt	149	125

	2024	2025
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	78	83
• Abgabe an andere Jugendämter	16	14
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	0	0
• Sonstiger Abgangsgrund	38	36
• Antrag des Personensorgeberechtigten	37	21
• Tod des Unterhaltspflichtigen	0	1
• Wohnsitz im Ausland	0	0
Gesamt	169	155

An Mündelgelder wurden 2.240.559,11 € (VJ 2.356.903,09 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

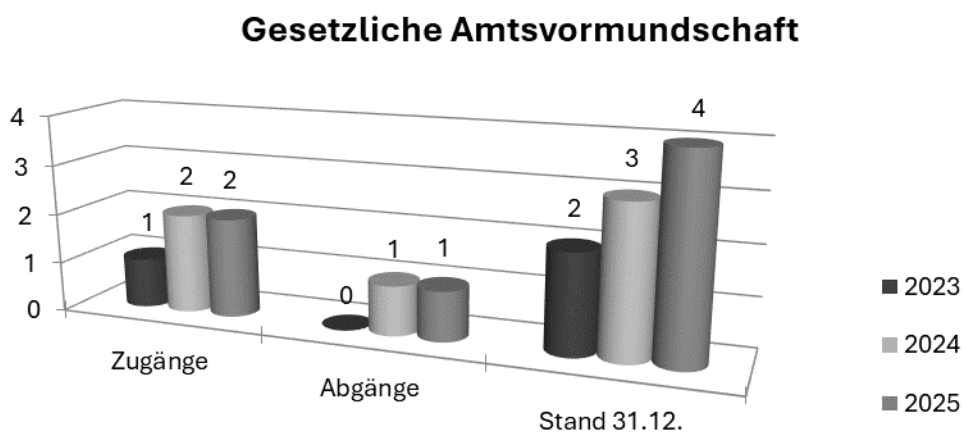
Es wurde kein Amtshilfeersuchen für andere Jugendämter bearbeitet.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2024	2025
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	5	4
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	19	43
• Klagen wegen Unterhalts	7	8
• Lohn- und Sachpfändungen	36	50
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	1	0
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	1	4
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	11	7
• Abzweigungen	25	31
Gesamt	166	147

2.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)



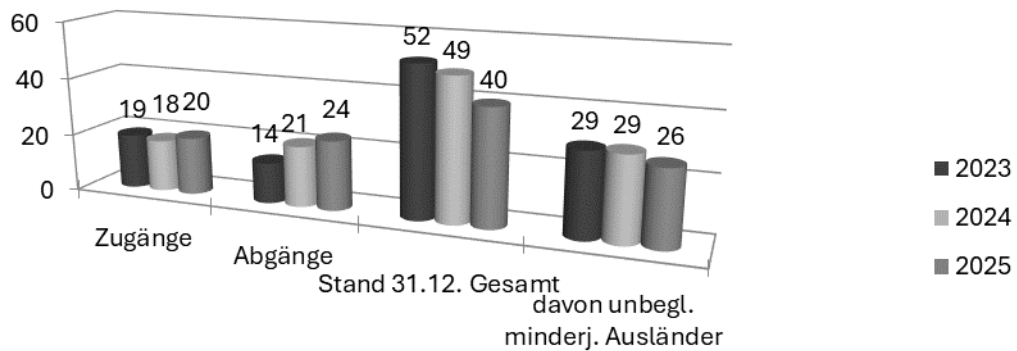
Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

2.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.

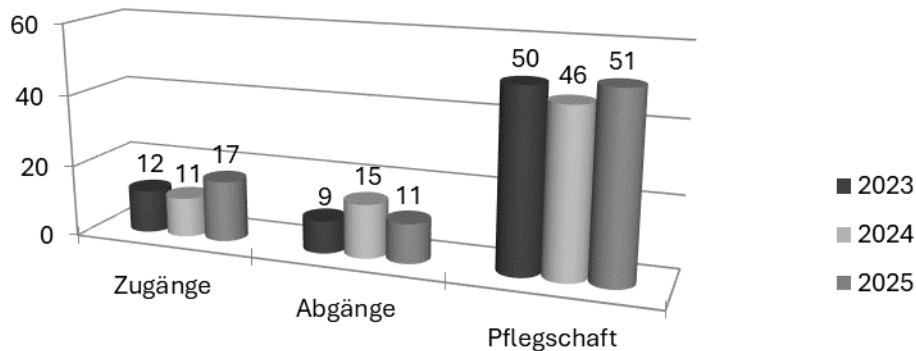
Bestellte Amtsvormundschaft



2.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.

Bestellte Pflegschaft



3. Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2025 wurden 670 (VJ 677) Beurkundungen vorgenommen.

- 104 (VJ 76) Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 173 (VJ 193) Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 176 (VJ 201) Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

- 192 (VJ 189) Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 25 (VJ 18) sonstige Urkunden (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

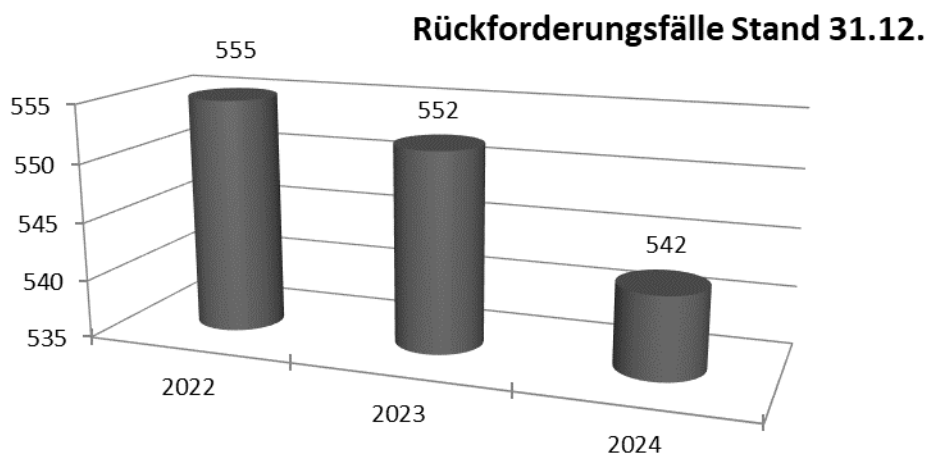
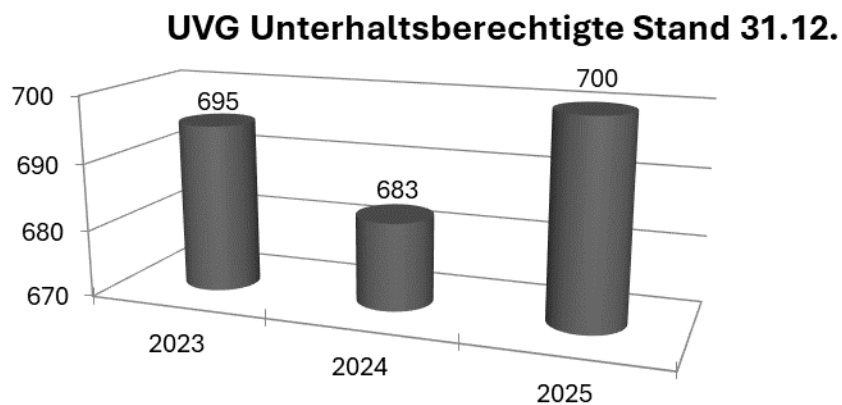
4. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

Im Berichtsjahr 2025 wurden ausgezahlt: 3.022.696,57 € (VJ 2.794.588,79 €).

An Einnahmen aus Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen konnten 612.507,23 €, entspricht 20,31 % (Vorjahr 616.240,21 €, entspricht 22,33 %) erzielt werden.

Im Jahr 2025 sind 287 (VJ 240) Anträge eingegangen, davon mussten 69 (VJ 37) abgelehnt werden.



Hinweis: Neben den o. g. aktiven Rückforderungsfällen bestehen darüber hinaus auch eingestellte Fälle mit Rückforderungen; diese Fallzahlen belaufen sich zum 30.11.2025 (Zeitpunkt Programmumstellung) auf 767 (VJ 695) Fälle.

5. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2025 gab es im Landkreis Kitzingen 75 (VJ 76) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, ein Netz für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügten zum Stichtag 31.12.2025 über eine Betriebserlaubnis nach dem § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemäß folgender Aufstellung (in Klammern der Stand zum 31.12.2024.):

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
1 (2)	Krippe	60 (72)	Kinder unter 3 Jahren
11 (12)	Kindergärten	363 (383)	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
60 (59)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	4.602 (4.561)	
	davon	1.119 (1.118)	Kinder unter 3 Jahren
		3.131 (3.107)	Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt
		281 (302)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	210 (210)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre

Die Gesamtzahl der (befristet und unbefristet) genehmigten Plätze lag zum 31.12.2025 bei 5.265 (5.256).

Zum 31.12.2025 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder von 0 bis 3 Jahren	1.317	(1.368)
Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	2.905	(2.819)
Grundschulkinder	470	(464)
Insgesamt	4.692	(4.651)
davon		
Kinder mit Migrationshintergrund	686	(663)
Kinder mit Behinderung	76	(76)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt. Zum Jahresende 2025 verfügten 62 (63) von 75 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze. 4 (4) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahre betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2,5 Jahren werden nicht in Krippengruppen, sondern bereits in Kindergartengruppen betreut. Dies hängt von der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung sowie der individuellen Entwicklung des Kindes ab.

Durchschnittlich verfügt eine Kindertageseinrichtung im Landkreis über 3,4 (3,3) Gruppenorganisationen, was einer durchschnittlichen Belegung von ca. 69 Kindern je Kindertageseinrichtung entspricht. Der Landkreis Kitzingen ist insgesamt von kleinen und mittelgroßen Kindertageseinrichtungen geprägt. So verfügen 51 (52) Einrichtungen über bis zu 4 Gruppenorganisationen. 16 (14) Einrichtungen sind fünfgruppig, 4 (7) Einrichtungen sind sechsgruppig, 2 (1) Einrichtungen sind siebengruppig und 2 (2) Einrichtungen waren achtgruppig organisiert. Unberücksichtigt bei dieser Betrachtung bleibt das jeweilige Betreuungskonzept. Jegliche Einordnung dient lediglich der rechnerischen Vergleichbarkeit.

In Nordheim a. Main wurde eine eingruppige Kinderkrippe geschlossen. Diese diente der Deckung eines kurzfristig vorhandenen höheren Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen und wurde insgesamt für zwei Jahre betrieben. Zudem wurden mehrere Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen abgeschlossen. In 7 (8) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht. Die Zahl der notwendigerweise befristeten Genehmigung von zusätzlichen Betreuungsplätzen spiegelt nur noch teilweise die Nachfrage an den derzeitigen Betreuungsbedarf wider. Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung erheben die kreisangehörigen Gemeinden entsprechende Zahlen, erstellen Prognosen und beschließen den anzuerkennenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Aus den ersten uns vorliegenden örtlichen Bedarfsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden für die nächsten Jahre geht hervor, dass in den nächsten Jahren zumindest in der Fläche des Landkreises mit keinem steigenden Betreuungsbedarf zu rechnen ist. Insofern hat sich die Gesamtzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kitzingen innerhalb eines Jahres auch nur geringfügig geändert (31.12.2024: 5.256, 31.12.2025: 5.265).

Neben den Angeboten an den Schulen (z. B. Mittagsbetreuung, Ganztageschule) sind die Hortplätze stabil geblieben. Eine Schulkinderbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt.

Mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes und mit Wirksamwerden des Anspruchs auf einen Ganztagesbetreuungsplatz ab dem 01.08.2026 wird hier jedoch mit einem deutlichen Anstieg der bedarfsnotwendigen Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter gerechnet. Hierauf werden die Gemeinden bereits seit geraumer Zeit im Zuge von aktuellen Bedarfsplanungen hingewiesen. Hier gilt es den Rechtsanspruch zu decken.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen (Jugendhilfeplanung) führen die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen örtliche Bedarfsplanungen für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durch bzw. führen diese fort. Art und Umfang der teilweisen bzw. vollumfassenden Aktualisierung liegen im Verantwortungsbereich der kreisangehörigen Gemeinden. Manche Aspekte, wie z. B. die Ausweisung neuen Wohnraums, sorgen dafür, dass auch sehr dynamisch von den kreisangehörigen Gemeinden die Bedarfsplanungen überprüft und ggf. angepasst werden müssen. In Vorbereitung auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter (beginnend ab dem Schuljahr 2026/2027) hat das Landratsamt die Gemeinden bereits frühzeitig auf die Besonderheiten der Schulkinderbedarfsplanung vorbereitet und dafür Sorge getragen, dass die kreisangehörigen Gemeinden entsprechende Zahlen erheben, Prognosen erstellen und den Bedarf anerkennen. Am 11.11.2025 fand eine Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung statt, in der man sich mit der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes im Landkreis Kitzingen befasste und am 13.11.2025 beschloss der Ausschuss für Jugend und Familie im Rahmen der Jugendhilfeplanung entsprechende Bedarfe und Maßnahmenempfehlungen. Die Umsetzung muss nun in den einzelnen Gemeinden erfolgen und kann auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Schulverbände).

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. Es wurden insgesamt 5 (4) Bauprojekte zur Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze im Jahr 2024 abgeschlossen. Ein Abschluss liegt dann vor, wenn sämtliche Baumaßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu zählen auch die Außenspielflächen. Derzeit befinden sich 4 Erweiterungen in der Bauphase und weitere 5 in der Planung.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

Es wurden Abschlüsse für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

	2025	2024
Betriebskostenförderung nach BayKiBiG (staatlicher + kommunaler Anteil)	34.763.694,00 €	33.447.843,00 €
Bundesmitten nach KiFöG	936.398,86 €	1.196.816,37 €
Zuschuss Elternbeiträge	3.716.300,00 €	3.589.400,00 €
Personalbonus und Förderung Assistenzkräfte (TP2000)	2.040.775,69 €	1.505.528,07 €

Tamara Bischof
Landrätin